

H A U P T S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

vom 09. Juli 2009

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.07.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „Rhein-Hunsrück-Zeitung“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (7) Bei öffentlichen Zustellungen erfolgt der vorgeschriebene Aushang an einer Bekanntmachungstafel am Haupteingang des Rathauses in Kirchberg (Hunsrück).

§ 2**Ältestenrat des Verbandsgemeinderates**

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3**Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat vierzehn Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Bau- und Wirtschaftsausschuss;
 2. Kulturausschuss;
 3. Rechnungsprüfungsausschuss;
 4. Werkausschuss;
 5. Schulträgerausschuss.
- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben dreizehn Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss fünf Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:
 1. Bau- und Wirtschaftsausschuss;
 2. Kulturausschuss;
 3. Schulträgerausschuss.Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die abschließende Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die

Federführung. Der Hauptausschuss hat auch die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten über

1. den Haushaltsplan;
2. die Satzungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs fallen;
3. Entwicklungsvorhaben, die Regionalplanung und die Bauleitplanung;
4. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Absatz 2 GemO und

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EURO;
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 2.000 EURO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
3. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung; die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall;
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
5. im Rahmen und in Ausführung des Haushaltsplanes die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss obliegt oder die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen kann im Falle von Kleinbeträgen bis zu 500 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss erfolgen.

(4) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bau- und Wirtschaftsausschuss ermächtigt:

1. Ingenieurleistungen zu vergeben;
2. Baumaßnahmen von der Planvorgabe bis zur Fertigstellung zu begleiten;
3. Aufträge und Arbeiten für Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben;
4. Verfügungen über Verbandsgemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 2.000 EURO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO zu treffen.

Ferner obliegt ihm die Vorbereitung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Wirtschaftsförderung;
2. Fremdenverkehr.

(5) Aufgaben des Kulturausschusses sind insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über Projekte von „Kunst am Bau“;

2. die Vorbereitung der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über Benutzungsgebühren bei kulturellen Veranstaltungen in den Schulräumen;
3. die Vorbereitung und Koordination von kulturellen Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde;
4. die Zusammenarbeit mit dem Kulturverein.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist befugt, über folgende Angelegenheit zu entscheiden:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EURO im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze oder Richtlinien des Verbandsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 EURO;
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden keine Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 7,00 EURO und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 EURO für Ratssitzungen und in Höhe von 20,00 EURO für Fraktionssitzungen. Der Jahresbetrag des monatlichen

Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich gemäß Satz 2, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 EURO.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 – 5 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1

KomAEVO zuzüglich einer Erhöhung von einem Drittel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 EURO.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:
1. der Wehrleiter;
 2. die Wehrführer;
 3. die Gerätewarte;
 4. die Jugendfeuerwehrwarte;
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung;
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| 1. den Wehrleiter | 418,27 € |
| 2. die Wehrführer der Stützpunktwehren | |
| a) Kirchberg | 80,21 € |
| b) Sohren/Büchenbeuren | 80,21 € |
| c) Gemünden | 56,21 € |
| 3. die Gerätewarte der Stützpunktwehren | |
| a) Kirchberg | 111,44 € |

b) Sohren/Büchenbeuren	170,06 €
c) Gemünden	85,03 €
4. die Atemschutzgerätewarte bei den Stützpunktwehren	25,77 €
5. die Verantwortlichen für das Gerätelager (Gerätewart)	48,31 €
6. die Wehrführer der Ortswehren	32,21 €
7. die Jugendfeuerwehrwarte	32,21 €
8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	64,09 €
9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	64,09 €.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 01. Januar 2002 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.